Standardangebot für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur, die im Zuge des Förderprogrammes BBA2030: Access im jeweiligen Fördergebiet errichtet wurde, bzw. in deren Zusammenhang befindliche bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastrukturen (kurz Zugang Infrastruktur Gefördert-Vertrag bzw. „ZIG-Vertrag“)

der

A1 Telekom Austria AG

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien,
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f
nachstehend auch „A1“ oder „Nutzungsgeber“ („NG“) genannt

Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU
LAND SALZBURG
Vorarlberg unser Land
breitbandbuero.gv.at

Gegenstand dieses Standardangebots ist der Zugang für Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 9 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“ oder „ZIG Partner“) zu passiver physischer Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw. unbeschaltete Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und Ähnliches, die im Zuge des Förderprogrammes BBA2030: Access durch die A1 Telekom Austria AG (kurz „A1“) als Nutzungsgeber (kurz„NG“) im jeweiligen Fördergebiet errichtet wurde, bzw. in deren Zusammenhang befindliche bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastrukturen.

I. Vorabinformationen über die Ausbauprojekte der A1 („A1-Ausbauprojekte“)

1. Allgemeines

Bei allen nachfolgend beschriebenen Arten der Vorabinformation zu A1-Ausbauprojekten stellt A1 sicher, dass ihre internen Geschäftsbereiche, Abteilungen oder verbundene Unternehmen, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit dem NB stehen können, diese Informationen frühestens zum gleichen Zeitpunkt wie der NB erhalten.

2. Information über den Projektstart

Sobald A1-intern die Entscheidung getroffen wurde, ein gegenständliches A1-Ausbauprojekt zu starten, informiert A1 den NB wie folgt:

Der NB wird von A1 über den Start eines A1-Ausbauprojekts informiert. Dabei erhält der NB von A1 ein E-Mail mit folgenden Informationen:

- Projektbezeichnung
- PE-Anzahl gesamt
- Anzahl Baulose
- GeoJSON der einzelnen Baulose

3. Information über den tatsächlichen Baustart

Weiters erhält der NB von A1 pro Baulos ein E-Mail, sobald der Baustart in dem betreffenden Baulos tatsächlich erfolgt ist, mit folgendem Inhalt:

- Projektbezeichnung
- Baulosbezeichnung
- Anzahl PE je Baulos
- Datum tatsächlicher Baustart des Bauloses

Spätestens mit der Information über den tatsächlichen Baustart – jedenfalls aber sechs Monate vor der Einführung eigener Endkundendienste durch A1 auf der neu zu errichtenden Glasfaser-Infrastruktur - ergeht an den NB die Aufforderung, sich bei Interesse an einem Layer 1 Zugang in dem betreffenden Projekt binnen vier Wochen bei A1 zu melden, um sicherstellen zu können, dass alle vorbereitenden Tätigkeiten im Einflussbereich der A1 so rechtzeitig durchgeführt werden können, dass der NB gleichzeitig mit A1 eigene Endkundendienste auf der neu errichteten Glasfaser-Infrastruktur anbieten kann.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

4. Information über die Inbetriebnahme einer Standortadresse („6-Wochen-Meldung“)

A1 informiert den NB per E-Mail 6 (sechs) Wochen vorher über die Inbetriebnahme einer Standortadresse. Diese E-Mail zur Inbetriebnahme enthält in Listenform folgende Adressinformationen:

- Projektbezeichnung
- Baulosbezeichnung
- PLZ
- Ortsname
- Straße
- Hausnummer

II. Sicherstellung des gleichzeitigen Auftritts gegenüber den Endkunden

Der Vertrieb eines Services über die vertragsgegenständliche Infrastruktur an Endkunden ist sowohl für A1 und den mit A1 verbundenen Unternehmen als auch für den NB erst ab der im vorstehenden Punkt I. 4 geregelten 6-Wochen-Meldung zulässig. Wird der Vertrieb früher gestartet stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar.

III. Nennung als Vertragspartner Zugang zu passiver Infrastruktur

In einem A1-Ausbaugebiet werden die Kommunikationsmittel so gestaltet, dass der Hinweis, dass es sich um ein offenes Netz handelt, das allen Anbietern offensteht, transparent kommuniziert wird. Auch die möglichen Anbieter sollen in diesem Zusammenhang genannt werden können.

Der NB stimmt daher zu, dass sein Unternehmen mit seinem Firmennamen auf der Homepage der A1 als NB Vertragspartner, der nach der Inbetriebnahme der Infrastruktur Zugang zur vertragsgegenständlichen Infrastruktur hat, genannt werden darf. Diese Zustimmung umfasst auch die Nennung auf Drucksorten (Folder, Infomaterial) der A1 sowie die Nennung im persönlichen Gespräch mit Gemeinden im Zusammenhang mit der Information zum Glasfaserausbau der A1.

Diese Zustimmung kann vom NB jederzeit per E-Mail an das Postfach ws.ve.koordination@a1.at widerrufen werden. Die Löschung auf der Homepage erfolgt dabei unverzüglich – die Streichung der Nennung in den Drucksorten erfolgt sukzessive mit der regulären Neuauflage der unterschiedlichen Drucksorten.

Sollen über den Firmennamen hinaus, auf der Homepage auch die Marke und/oder Logos des NB oder nur die Marke und/oder Logos ohne Firmennamen angeführt werden, ist das nach entsprechender Abstimmung mit der A1 unentgeltlich möglich.

Die Reihung der Firmennamen/Marke und/oder Logos in den Drucksorten erfolgt alphabetisch. Auf der Homepage erfolgt die Nennung der Firmennamen/Marke und/oder Logos in einer zufälligen Reihenfolge, die sich bei jedem neuerlichen Aufruf der Homepage ändert.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

IV. Vertragsabschluss - Prozedere

1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste - wie auch Endkundenprodukte nach der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung - bzw. bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021 idgF.), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw. Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll, inkl. der Information, ob ein Glasfaser Anschluss (Bestellung durch den Endkunden erforderlich) hergestellt werden soll;
- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Beginn-Datum des Zugangs zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

A1 übermittelt dem NB innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Erstinformationen:

- Informationen über die grundsätzliche Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf der nachgefragten Relation
- Bekanntgabe der voraussichtlichen Länge der Streckenführung zwischen den nachgefragten Zugangspunkten

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird A1 für die Anfragebeantwortung die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung berücksichtigen.

A1 wird dabei ihre gesamte vorhandene zur Beantwortung der Nachfrage geeignete Infrastruktur berücksichtigen, d.h. auch bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastrukturen, die im jeweiligen Fördergebiet im Zusammenhang mit gefördert errichteten Infrastrukturen stehen.

Obige Informationen beziehen sich auf den Stand des Tages der Nachfragebeantwortung und bedeuten keine Reservierung der nachgefragten Kapazitäten.

2. Angebot

Auf Basis der oben erwähnten Erstinformationen kann der NB ein konkretes Angebot bei A1 einholen (Angebotsaufforderung):

Für eine konkrete Angebotslegung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kollokationsflächen sowie betreffend Nachfragen betreffend Zugangspunkten (Schächte,

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

Muffen, Faserverteiler, etc.) abweichend von Endkundenstandorten ist jedenfalls eine vorherige gemeinsame Vor-Ort-Begehung notwendig. Umgekehrt ist keine Vor-Ort-Begehung mehr notwendig, wenn bereits eine Erschließung eines Kollokationsstandortes erfolgt ist und im Einzugsbereich dieses Kollokationsstandortes einzelne Endkundenrealisierungen erfolgen. Der NG bietet dem NB mögliche Vor-Ort-Termine an. Für die gemeinsame Vor-Ort-Begehung wird dem NB ein pauschales Entgelt in Höhe von € 432,00 (exkl. Ust.) in Rechnung gestellt.

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach erfolgter Vor-Ort-Begehung, ein schriftliches Angebot auf Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

A1 wird darauf hinwirken, dass zwischen einer Nachfrage gemäß Punkt 1. und dem schriftlichen Angebot gemäß Punkt 2. maximal 20 Arbeitstage verstreichen.

- Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte: Standorte der Zugangspunkte
- Genaue Art der Realisierung des Zuganges
- Monatliches Nutzungsentgelt
- Entgelte für die bei der Vor-Ort-Begehung vereinbarten Leistungen

2.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler uä, nach Adressen und / oder deren georeferenzierter Lage.

2.2. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, z.B. Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage (georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

2.3. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes 2.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

2.4. Entgelt

Ein allfällig angebotenes, längenabhängiges Entgelt für den Zugang zu Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser versteht sich als ein über die Längen gewichteter Mischpreis je nach

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

Bundesland zwischen gefördert errichteter Infrastruktur und in deren Zusammenhang befindlicher bestehender sowie eigenwirtschaftlich errichteter Infrastruktur.

3. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zustande.

V. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern// Kollokationsflächen //(* Nichtzutreffendes streichen)

der A1 Telekom Austria AG („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch ……..... („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in .....……..... (Gemeinde)

auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke ……..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG*,

ausgeführt als .....……..……..…… (Spezifikation der Infrastruktur)

bzw Kollokationsfläche/n ……..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

eingeräumt:

.....

(Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passiven, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 5, Z 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Ggf. Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

Der NB erwirbt kein Eigentum an den durch A1 Telekom Austria AG im Rahmen des gegenständlichen Vertrages bereitgestellten Infrastrukturen. An den Berechtigungsverhältnissen von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel, Übertragungseinrichtungen und ähnliches) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen eingemeldet werden können. Im Störungsfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens 24 Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

8. Entgelte

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Für den Zugang im Sinne des Punktes 2. hat der NB an den NG ab der Übergabe folgende Entgelte zu zahlen:

1. im Falle einer zur Verfügung gestellten passiven Infrastruktur (=ZIG-Service) zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes österreichweit ein einheitliches monatliches Entgelt in Höhe von 19,00 Euro pro kundenseitigem Endpunkt,

bzw. in allen anderen Fällen ein monatliches Entgelt in Höhe von

2. je Bundesland gemäß nachstehender Tabelle ein monatliches Entgelt pro Laufmeter Leerrohr;

Bundesland	Euro pro Laufmeter Leerrohr
Kärnten	0,128
Niederösterreich	0,122
Oberösterreich	0,129
Salzburg	0,071
Steiermark	0,123
Tirol	0,101
Vorarlberg	0,099

bzw. (alternativ)

3. Je Bundesland gemäß nachstehender Tabelle ein monatliches Entgelt pro Laufmeter LWL-Faser,

Bundesland	Euro pro Laufmeter LWL-Faser
Kärnten	0,051
Niederösterreich	0,058
Oberösterreich	0,053
Salzburg	0,053
Steiermark	0,051
Tirol	0,056
Vorarlberg	0,049

Die obigen Preisangaben je Laufmeter sind indikativ zu verstehen und basieren auf den Kostenprognosen zum Einreichungszeitpunkt. Die finalen Werte können erst nach Umsetzung des Förderprojektes fixiert werden.

Beim Zugang zu einer unbeschaltenen LWL-Faser kommt das Entgelt gemäß Punkt 8.1 Ziffer 1 zur Anwendung, wenn die LWL-Faser über das Point to Multipoint Netz zu einem kundenseitigen Endpunkt führt und am Faserknoten (VST/PoP) entbündelt wird. Das Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt (Endkundenadresse) bezieht sich dabei auf die Nutzung der durch A1 bereitgestellten LWL-Verbindung zwischen dem kundenseitigen Endpunkt im Gebäude (z.B. Verbindungsbox in einem Einfamilienhaus bzw. Anschlussdose in einer Wohnung im Mehrparteienhaus) und dem Faserknoten. Für alle anderen Verbindungen (z.B. Teilstrecken ohne direkte Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten wie etwa Anbindungen

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

von Mobilfunkstandorten, zusätzlichen P2P-Verbindungen[1], Anbindung mehrgeschoßiger Wohnbauten unter Nutzung eigener Inhouse-Verkabelungen oder Verbindungen, die über den PoP hinaus gehen,) kommt das Entgelt gemäß Punkt 8.1 Ziffer 3 zur Anwendung.

Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern gelangt österreichweit einheitlich ein monatliches Mietentgelt in Höhe von 7,30 Euro pro m² zur Anwendung. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich durch technisches Equipment des NB in Anspruch genommener Stellfläche. Wird durch den NB eine Fläche von mehr als ein m² in Anspruch genommen so gelangen für diesen einen Quadratmeter übersteigende Flächenbedarf zusätzlich Betriebskosten in Höhe von 2,50 Euro pro m² zur Verrechnung.

Benötigt der NB an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern elektrische Energie, so gelangt dafür eine monatliche Energiekostenpauschale, abhängig von der nominellen Leistungsaufnahme des durch den NB am jeweiligen Standort betriebenen technischen Equipments zur Anwendung.

Leistungsaufnahme	Entgelt/Monat
bis incl. 150 Watt	20,00 €
151-300 Watt	45,00 €
301-600 Watt	90,00 €

Bei Leistungsaufnahmen größer 600 Watt ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Preise bis inkl. 600 Watt Leistungsaufnahme basieren auf der Zurverfügungstellung von 230V, abgesichert mit 16A und inkludieren eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) wie sie auch von A1 am jeweiligen Standort genutzt wird.

Für Kollokationsflächen an anderen Anschaltepunkten orientiert sich das Mietentgelt an den zu Grunde liegenden anteiligen Kosten (Vollkosten zu Anschaffungswerten im Zuge von Errichtungen des geförderten Ausbauvorhabens bzw. gemeiner Wert für existierende Einrichtungen).

8.2. Wertsicherung der monatlichen Entgelte

Monatliche Entgelte sind nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots im Sinne des Punktes IV.3. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[1] Das Entgelt gemäß Punkt 8.1 Ziffer 1 gelangt auch für P2P-Verbindungen zur Anwendung, falls die A1 im jeweiligen Fördergebiet im Massenmarkt einen P2P Ausbau realisiert.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt (Ziffer 1 bis 3 des Punktes 8.1) unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht. Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Vertragsabschluss) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt (Punkt 8.1. Ziffer 1)

Die Entwicklung des künftigen Entgeltniveaus für Neukundenbestellungen ist abhängig von der Layer 2 Preisentwicklung für VHCN-Services des VHCN Einzellösung Vertrages von A1 für Neukunden. Deshalb erfolgt eine jährliche Entgeltanpassung gemäß den nachfolgend beschriebenen Regeln. Ausgangsbasis ist ein mittlerer Layer 2 ARPU in Höhe von € 23,66 des Layer 2 Zugangsangebots („VHCN-Angebot“) welches durch die A1 erbracht wird. Grundlage dafür sind die über 12 Monate gewichteten Erlöse aller VHCN-Servicearten (Kategorien „Residential“ sowie „Business“). Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen Nachfrage unter Einbeziehung der A1-internen Retailnachfrage. Allenfalls einmalig anfallende Erlöse werden über 48 Monate umgelegt. Die Festlegung neuer Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt ist von der absoluten Veränderung des mittleren Layer 2 ARPU abhängig. Reduziert sich dieser um den Betrag X so erfolgt eine Reduktion des Entgeltes pro kundenseitigem Endpunkt um den Betrag X und umgekehrt im Fall einer Erhöhung.

Neue Entgelte kommen jeweils mit 1.2. zur Anwendung und haben für alle ab dem 1.2. erfolgenden Bestellungen Gültigkeit. Erstmalig erfolgt eine Entgeltanpassung pro kundenseitigen Endpunkt mit 1.2.2026. Im Falle veränderter Preispunkte werden diese dem NB bis längstens 30.11. zugänglich gemacht.

8.5. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, z.B. für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.6. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

8.7. Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

8.8. Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden € 40,- als Mahnspesen verrechnet.

8.9. Bonitätsprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des NB durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

8.10. Sicherheitsleistungen

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung nach folgenden Bestimmungen zu fordern. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend negatives Ergebnis einer Bonitätsprüfung bzw. die Tatsache, dass es bereits in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder -schwierigkeiten gekommen ist.

8.10.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

8.10.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Erlegers sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 13.2 dieses Vertrages erfolgen.

Der Erleger kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 8.9.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

8.10.2.1. Bankgarantie

Der Erleger hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 8.9.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur Höhe gemäß Punkt 8.9.1 möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauffolgenden Werktag vorzulegen.

Der Erleger trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

8.10.2.2. Patronatserklärung

Der Erleger hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim Empfänger eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 8.9.1.

Der Empfänger kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Erleger eine andere Art der Sicherheit nach Punkt 8.9.2 zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

8.10.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach der Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

8.11. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

11. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

12. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

12.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8.9 nicht erlegt;

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

gegen Punkt II - Sicherstellung des gleichzeitigen Auftritts gegenüber den Endkunden – verstoßen wird;

- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

.....	.....
Nutzungsgeber	Nutzungsberechtigter
.....	.....

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien

Ort, Datum	Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen.

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien
Firmenbuch-Nr. 280571 f | UID ATU62895905 | Handelsgericht Wien